



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

### Per Postzustellungsurkunde

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.  
z. Hd. Herrn Arne Semsrott  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-180

Fax +49 911 943-180

bearbeitet von: RR'in

Referat 13B - Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 23.09.2019 - "DA Sprachmittler" mit Stand 19.07.2018

AZ: 13B - IFG - 843  
Nürnberg, 17.12.2019  
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

hinsichtlich Ihres o. g. Antrags ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten - im Umfang der beigelegten Anlage - Zugang zu folgender Information:  
Dienstanweisung Sprachmittlerangelegenheiten "DA Sprachmittler" (Stand: 19.07.2018).
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

### Begründung:

#### I.

Mit E-Mail vom 23.09.19 haben Sie die Übersendung der „DA-Sprachmittlere mit Stand vom 19.07.2018, die außer Kraft getreten ist“ beantragt. Mit Schreiben vom 19.11.19 wurde Ihnen mitgeteilt, dass für den beantragten Informationszugang Gebühren in Höhe von etwa 150 € anfallen würden. Aufgrund dieser Gebührenpflicht wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt dazu Stellung zu nehmen, ob Sie angesichts der festzusetzenden Gebühr weiterhin an Ihrem Antrag festhalten. Dies haben Sie mit E-Mail vom 19.11.19 bejaht.



## II.

1.

Sie erhalten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG zum Teil Zugang zur „DA Sprachmittler“ (Stand: 19.07.2018). Diese wird Ihnen in leicht geschwärzter Form anbei übersandt.

2.

Der geschwärzte Teil der „DA Sprachmittler“ kann nicht zugänglich gemacht werden. Die darin enthaltenen Informationen unterfallen zumindest dem Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 2 IFG.

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ betroffen ist. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 20.15, Urteil vom 20.10.2016) auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt u.a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Dies ist hier der Fall. Die Dienstanweisung Sprachmittlerangelegenheiten beinhaltet die Regelungen zum rechtmäßigen Einsatz von Sprachmittlern und dient der Integrität des Asylverfahrens. Dies gilt umso mehr, als dass das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“, zu der die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen zählen, weit verstanden wird.

Die geschwärzten Passagen beinhalten Informationen zu interne Vorgaben, die die Kommunikation und den Einsatz der Sprachmittler regeln. Durch die Herausgabe der „DA Sprachmittler“ würde die Tätigkeit des Bundesamtes beeinträchtigt, da durch die nicht mehr gewährleistete Vertraulichkeit, die erforderliche Zusammenarbeit mit dem jeweils zu überprüfenden Sprachmittlern empfindlich gestört wäre.

An dieser Annahme ändert auch nichts, dass eine ältere Fassung der „DA Sprachmittler“ beantragt wurde. Deren Inhalt ist auch weiterhin schützenswert, da er Rückschlüsse auf vorangegangenes staatliches Handeln ermöglicht und somit das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit tangiert.

Eine rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesamtes im Asylverfahren könnte durch die ungeschwärzte Herausgabe nicht ausnahmslos sichergestellt werden. Das Bundesamt hat folglich ein berechtigtes Interesse



Seite 3 von 4

daran, dass diese sensiblen verwaltungsinternen Abläufe und Strukturen vor dem Bekanntwerden geschützt werden.

3.

Für den beantragten Informationszugang wird gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFG-GebV eine Gebühr in Höhe von 150 € festgesetzt.

Der erhobene Antrag ist kostenpflichtig. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG ist vorliegend nicht einschlägig. Die Informationsherausgabe ist nämlich nicht im Wege einer „Auskunft“ erfolgt. Vielmehr wurde der Informationszugang durch die Herausgabe einer Abschrift, also gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Variante 3 IFG „in sonstiger Weise“ zur Verfügung gestellt. Die grundsätzliche Kostenerhebungspflicht bleibt demnach bestehen.

Die sich hieraus ergebene Gebührenbemessung folgt aus § 10 Abs. 2 IFG. Entscheidend sind hierbei der erforderliche Verwaltungsaufwand und die Gewährleistung eines wirksamen Informationszugangs.

Die nähere Bemessung der Gebühren des Verwaltungsaufwandes wird nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) bestimmt. Im vorliegenden Fall richtet sich die Gebührenfestsetzung nach Nr. 2.1 Teil A des IFG-GebV. Danach sind für die Herausgabe von Abschriften Gebühren zwischen 30 € bis 500 € vorgesehen.

Die zu erhebende Gebühr orientiert sich am tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand, wobei bei einem Mitarbeitenden des höheren Dienstes von einem durchschnittlichen Stundensatz von 60 €, bei einem Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes von einem durchschnittlichen Stundensatz von 45 € und bei einem Mitarbeitenden des mittleren Dienstes von einem durchschnittlichen Stundensatz von 30 € ausgegangen wird.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags war ein Zeitaufwand von zwei Stunden des höheren Dienstes für die fachliche und rechtliche Bewertung der Teilherausgabe der Dienstanweisung Sprachmittler auf Grundlage des IFG sowie eine Stunde eines Mitarbeiters des mittleren Dienstes für die Umsetzung der entsprechenden Schwärzungen erforderlich. Die erhobene Anfrage betrifft ein Schriftstück, das in gegebener Form noch nicht veröffentlicht und somit nicht pauschal herausgegeben werden konnte. Die 42 Seiten der angeforderten Dienstanweisung wurden zunächst satzweise gegengelesen und nach einschlägigen Ausschließungsgründen des IFGs überprüft. Hierbei war auch eine abteilungsübergreifende Abstimmung mehrerer Referate erforderlich. Ebenfalls mussten die entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Infor-



Seite 4 von 4

mationen der Anfrage im herauszugebenden Dokument tatsächlich un-  
kenntlich gemacht werden. Der sich heraus ergebene Verwaltungsaufwand  
ergibt eine Gebühr in Höhe von 150 €.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu der erteil-  
ten Auskunft und verstößt auch nicht gegen das Verbot der prohibitiv wir-  
kenden Gebührenerhebung. Die festgelegten Kosten sind im unteren Bereich  
der Gebührenskala zu verorten und objektiv ungeeignet, potenzielle Antrag-  
steller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang  
abzuhalten.

Tatbestände für eine Gebührenermäßigung oder Gründe des öffentlichen  
Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 150 € innerhalb eines Monats  
an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/S., Dienstsitz Weiden/Opf.
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale München
IBAN:	DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC:	MARKDEF 1750
Verwendungszweck:	1066 1050 7264

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist in-  
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge - Referat 13B - 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: Dienstanweisung Sprachmittlerangelegenheiten "DA  
Sprachmittler" (Stand: 19.07.2018) in leicht geschwärzter  
Form.